

DE  
E-000923/2024  
Antwort von Jutta Urpilainen  
im Namen der Europäischen Kommission  
(12.6.2024)

Die eigenständige Sanktionsregelung gegenüber der Demokratischen Republik Kongo wird jedes Jahr einer strengen Überprüfung unterzogen. Dabei handelt es sich um einen „dynamischen“ Prozess: Je nach Entwicklung der Lage kann die EU die Liste ausweiten/einschränken oder andere restriktive Maßnahmen in Erwägung ziehen. Jeder Beschluss über weitere Sanktionen muss einstimmig vom Rat gefasst werden.

Die mit Ruanda unterzeichnete Vereinbarung<sup>1</sup> soll die nachhaltige und verantwortungsvolle Beschaffung, Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen unterstützen. Ziel ist es, die Rückverfolgbarkeit und Transparenz zu verbessern, den illegalen Handel mit Mineralien zu bekämpfen und Ruandas Zusammenarbeit im Rahmen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffindustrie zu unterstützen, um die Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit zu steigern. Diese Maßnahmen befinden sich im Einklang mit dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt und den von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe, da sie in erster Linie darauf ausgerichtet sind, der Bevölkerung des Empfängerlandes und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zugute zu kommen.

Die Liste der Konflikt- und Hochrisikogebiete<sup>2</sup> ist nicht erschöpfend. Sie ersetzt weder die umfassenderen Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die an unter die Verordnung (EU) 2017/821<sup>3</sup> fallende Unionseinführer von Mineralien und Metallen gestellt werden, noch ersetzt sie diese. Einführer, die ihre Beschaffung in nicht in der Liste aufgeführten Gebieten durchführen, bleiben für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß der Verordnung verantwortlich.

---

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_822](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_822)

<sup>2</sup> <https://www.cahraslist.net/>

<sup>3</sup> ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1.